

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. NOV. 1992
beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG - Novelle 1992)

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB1.8000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 lauten die Abs.1 bis 3:

"(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der NÖ Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Dieser besteht aus

- o dem Vorsitzenden,
- o seinem Stellvertreter und
- o so vielen weiteren Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind.

(2) Vorsitzender des Raumordnungsbeirates ist das zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von der Landesregierung aus ihrer Mitte zu bestellen. Er ist der stärksten Partei zu entnehmen, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Raumordnungsbeirates sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs so zu bestellen, daß der Raumordnungsbeirat insgesamt dem Stärkeverhältnis im Landtag entspricht."

2. Im § 7 Abs.6 und 7 wird jeweils nach dem Wort Mitglied eingefügt: "gemäß Abs.3"

3. Im § 7 Abs.7 wird in Z.1 der Beistrich durch das Wort "oder" ersetzt. In Z.2 wird das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt. Z.3 entfällt.

4. § 8a Abs.2 lautet:

"(2) Jeder im Raumordnungsbeirat vertretenen Partei kommt im Ausschuß ein Mitglied zu. Mitglieder des Raumordnungsbeirates gemäß § 7 Abs.1 und Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs.6, welche dem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen."

5. § 8a Abs.5 lautet:

"(5) Das Stimmrecht im Ausschuß kommt nur den Mitgliedern gemäß Abs.2 erster Satz zu. Ihre Stimmen sind nach dem Stärkeverhältnis im Raumordnungsbeirat zu gewichten."